**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG**

**Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme Erweiterung Gasverdichterstation Achim; Hyperlink I**

**Grundstück Auf der Grund 81, 28832 Achim**

Die Fa. Meyer Städte- und Industrie GmbH hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Durchführung einer Grundwasserabsenkung auf dem genannten Grundstück beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die bauzeitliche Durchführung einer Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit dem Umbau des Gasunie Fernleitungsnetzes (Projekt Hyperlink Phase I und II).

Es handelt sich hierbei um eine befristete Grundwasserabsenkung, mit einer Gesamtlaufzeit von ca. 90 Tagen in der Zeit von Juni bis August 2024. Die maximale Fördermenge beträgt 110.000 m². Zur Rückführung des geförderten Wassers ist eine Reinfiltration von bis zu 40 Einzelbrunnen vorgesehen. Überschüssiges Wasser wird oberflächlich in einen Graben III. Ordnung eingeleitet werden, der wiederum mit einer max. Einleitungsmenge von 80 m³/h in den Embser Mühlengraben einleitet.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zur Zeit gültigen Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 04.06.2024

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-20/6/350

Der Landrat

Im Auftrage:

gez. Mahlke